

Gisela FÜHRER



STEUER,  **Infos & TIPPS**

FÜR GÖD-PENSIONISTINNEN UND PENSIONISTEN
Stand 2022





Gisela FÜHRER, im Aktivstand Finanzbeamtin, ist Mitglied der Landesleitung der GÖD-Pensionisten NÖ und berät als Referentin für Steuerfragen Kolleginnen und Kollegen aus NÖ in Steuerangelegenheiten.

IMPRESSUM: Steuertipps 2022 (Arbeitnehmerveranlagung 2021) der Bundesleitung Pensionisten in der GÖD. Für den Inhalt verantwortlich: Johann Büchinger, Vorsitzender und Gisela Führer Referentin für Steuerangelegenheiten der Landesvertretung Pensionisten in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Niederösterreich. Cover-Fotos: Yuri Arcurs/vege_fotolia.com ; Irrtum vorbehalten! Datenstand: Jänner 2022. Rückfragen und Kontakt: GÖD Pensionisten, 1010 Wien Schenkenstraße 4/ 5. Stock; 01/53 454-311DW, E-Mail: info@penspower.at

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
1010 Wien, Teinfaltstraße 7

T 01/534 54
E goed@goed.at

Datenschutzerklärungen:
www.oegb.at/datenschutz

Mit unserem **Newsletter** stets über unsere Aktionen und Kampagnen informiert: www.goed.at/newsletter

Weitere Infos unter www.goed.at.

Weitere Infos unter www.goed.at
Mit dem **Telegram-Infodienst** am Laufenden. Immer up to date: **goed_bot** (in der App Telegram).
Folgen Sie uns auch auf



Gemeinsam jeden Tag

**FÜR UNSERE PENSIONISTINNEN
UND PENSIONISTEN**

Inhalt

| | |
|--|----|
| STEUERTIPPS..... | 4 |
| 1. Sonderausgaben | 4 |
| a) bestimmte Renten und dauernde Lasten..... | 4 |
| b) Weiterversicherungen..... | 5 |
| c) Kirchenbeiträge | 5 |
| d) Spenden | 6 |
| e) Steuerberatungskosten | 6 |
| 2. Werbungskosten..... | 7 |
| 3. Außergewöhnliche Belastung | 7 |
| a) Krankheitskosten | 8 |
| b) Kurkosten..... | 9 |
| c) Kosten für ein Alters- oder Pflegeheim oder Hausbetreuung..... | 10 |
| d) Außergewöhnliche Belastung bei Behinderung | 11 |
| e) Freibetrag für Gehbehinderte | 12 |
| f) Kostenübernahme von behinderungsbedingten Kosten des (Ehe-)Partners..... | 14 |
| g) Begräbniskosten | 14 |
| 4. Pensionistenabsetzbetrag..... | 15 |
| 5. Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag | 16 |
| 6. Nebeneinkünfte | 17 |
| 7. Vorschau auf das Veranlagungsjahr 2022 (ANV 2023) | 18 |
| Hinweise: | 21 |

STEUERTIPPS

(STAND JÄNNER 2022)

ARBEITNEHMERVERANLAGUNG (JAHRESAUSGLEICH)

Ein Service für Lohnsteuerzahler/innen
Zusammengestellt von Gisela Führer
(LV GÖD-Pensionisten NÖ)

Pensionistinnen und Pensionisten können bzw. sollen die Arbeitnehmerveranlagung selbst durchführen, wenn im automatisch erstellten Bescheid z. B. Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnliche Belastung nicht berücksichtigt werden.

1. Sonderausgaben

Ab dem Kalenderjahr 2021 wurden Topfsonderausgaben gestrichen und somit fällt auch das Sonderausgabenpauschale von 60 Euro erstmals weg. – Weiterhin absetzbar sind:

a) **bestimmte Renten und dauernde Lasten**
wie Leistungsrente, Leibrente, Versorgungsrente, Gegenleistungsrente, Unterhaltsrente, gemischte Rente können in unbeschränkter Höhe geltend gemacht werden. Renten und dauernde Lasten sind

regelmäßig wiederkehrende Leistungen, die aufgrund einer einheitlichen und rechtlich erzwingbaren Verpflichtung geleistet werden und deren Dauer vom Eintritt eines ungewissen Ereignisses wie z. B. dem Tod einer Person abhängt. Werden Renten als Gegenleistung für die Übertragung von Wirtschaftsgütern (z.B. Haus) gezahlt, sind nur jene Renten abzugsfähig, die den Wert des Wirtschaftsgutes übersteigen und der Höhe nach angemessen sind.

b) Weiterversicherungen

Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufes von Versicherungszeiten sind in unbeschränkter Höhe absetzbar

c) Kirchenbeiträge

Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften können bis **höchstens € 400,-** jährlich abgesetzt werden. Ab dem Kalenderjahr 2017 wird der Nachweis dafür von der Organisation direkt elektronisch der Finanzbehörde übermittelt. Sie brauchen diese daher nicht mehr gesondert in der Steuererklärung beantragen. Zur Geltendmachung von verpflichtenden Beiträgen an eine ausländische Kirche oder Religionsgesellschaft verwenden Sie bitte das Formular L 1d.

d) Spenden

Spenden können nur im Ausmaß von 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte des laufenden Jahres abgesetzt werden. Begünstigte Spendenempfänger sind im Gesetz konkret aufgezählt, z.B.: Spenden an Forschungs- und Lehreinrichtungen, Geldspenden an Organisationen für Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie behördlich genehmigte Tierheime (eine Liste dieser begünstigten Empfänger finden Sie auf www.bmf.gv.at unter der Rubrik „Steuern“). Abzugsfähige Spenden werden der Finanzverwaltung von der empfangenden Organisation direkt elektronisch übermittelt. Zur Beantragung von Spenden an begünstigte ausländische Organisationen verwenden Sie bitte das Formular L 1d.

e) Steuerberatungskosten

sind in unbeschränkter Höhe absetzbar.

Berücksichtigung von Sonderausgaben ab 2017

für freiwillige Versicherungen, abzugsfähige Spenden und dem Kirchenbeitrag: Diese Sonderausgaben werden dem Finanzamt direkt von der Organisation elektronisch übermittelt. Es müssen der Organisation dafür allerdings Name und Geburtsdatum bekannt gegeben werden. Diese Informationen werden datenschutzgerecht verschlüsselt und sind nur vom Finanzamt für Zwecke der Berücksichtigung in der Veranlagung zu verwenden.

Die Kosten für Wohnraumbeschaffung und Wohnungssanierung können ab dem Kalenderjahr 2021 nicht mehr geltend gemacht werden.

2. Werbungskosten

Gewerkschaftsbeiträge und Beiträge zu den Interessensvertretungen (Pensionisten- bzw. Seniorenorganisationen) sind Werbungskosten und als solche absetzbar.

Hinweis: . Gewerkschaftsbeiträge werden in der Regel bereits von der auszahlenden Stelle berücksichtigt. Sollten noch zusätzlich Beiträge an Pensionisten- oder Seniorenorganisationen geleistet werden, so muss bei der ANV die Gesamtsumme (Gewerkschaftsbeitrag plus sonstige Beiträge) geltend gemacht werden.

3. Außergewöhnliche Belastung

Bestimmte Aufwendungen und Ausgaben sind als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn sie außergewöhnlich sind, zwangsläufig erwachsen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen.

Letzteres ist dann der Fall, wenn der individuelle Selbstbehalt überschritten wird. Der Selbstbehalt wird im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung vom Finanzamt errechnet. Bei bestimmten außergewöhnlichen

Belastungen (insbesondere bei Behinderung) ist kein Selbstbehalt zu berücksichtigen.

Der Selbstbehalt beträgt bei einem Einkommen von:

höchstens 7.300 Euro --- 6 %

mehr als 7.300 Euro--- 8 %

mehr als 14.600 Euro- -10 %

mehr als 36.400 Euro- -12 %

Zur Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastung verwenden Sie bitte ab dem Kalenderjahr 2016 zusätzlich das Formular L 1ab.

a) Krankheitskosten

Darunter fallen Arzt- und Krankenhaus honorare, Kosten für Medikamente (bei Vorliegen einer ärztlichen Verschreibung auch für homöopathische Präparate), Rezeptgebühren, Behandlungsbeiträge, Heilbehelfe (Gehbehelfe, Hörgerät), Kosten für Zahnersatz, Sehbehelfe, Fahrtkosten zum Arzt oder ins Spital (Aufzeichnungen über diese Fahrten müssen z.B. mittels Fahrtenbuch geführt werden). **Allfällige Kostenersätze sind abzuziehen.**

Unter Krankheitskosten fallen auch Kosten einer **speziellen Diätverpflegung** auf Grund einer Krankheit (z. B.: Zuckerkrankheit (Diabetes), Tuberkulose (Tbc), Zöliakie, Aids, Gallenleiden, Leberleiden, Nierenleiden oder andere vom Arzt

verordnete Diäten wegen innerer Krankheiten, wie Magen, Herz). Sie können in Form der **tatsächlich anfallenden Kosten anhand von Belegen** oder über **Pauschalbeträge** für Krankendiätverpflegung ermittelt werden.

Bei einer **Behinderung (mindestens 25 %)** können Krankheitskosten, die im Zusammenhang mit der Behinderung anfallen als Kosten der Heilbehandlung **ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes** geltend gemacht werden.

Wenn Sie an COVID-19 erkrankt sind, können Sie die Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Andere Aufwendungen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 (z.B. Desinfektionsmittel, Schutzmasken) dienen der Gesundheitsvorsorge und stellen daher keine außergewöhnliche Belastung dar.

b) Kurkosten

Der Kuraufenthalt muss unmittelbar mit einer Krankheit zusammenhängen und ärztlich verordnet sein oder eine Kostenübernahme durch den Sozialversicherungsträger vorliegen.

Kostenersätze und eine Haushaltersparnis (Lebenshaltungskosten, die zu Hause anfallen würden) in Höhe von 5,23 Euro täglich sind abzuziehen. Kurkosten wegen einer mindestens 25%igen Behinderung gelten als Heilbehandlung und sind ohne Selbstbehalt zu berücksichtigen.

Absetzbar sind: Kosten für den Aufenthalt, Kosten für Kurmittel und medizinische Betreuung sowie Fahrtkosten zum und vom Kurort (bei pflegebedürftigen Personen auch die Aufwendungen für eine Begleitperson).

c) Kosten für ein Alters- oder Pflegeheim oder Hausbetreuung

Die Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim sind nur dann absetzbar, wenn sie auf Grund von Krankheit, Pflege- oder besonderer Betreuungsbedürftigkeit entstehen; dies gilt auch für die Pflegestation in einem selbstgewählten privaten Alters- oder Pflegeheim, sowie für die Betreuung im Privathaushalt. Bei Bezug eines Pflegegeldes (**ab Stufe 1**) kann von einer **Pflegebedürftigkeit** ausgegangen werden.

Bei einer Betreuung zu Hause können die Aufwendungen wie bei einer Heimbetreuung geltend gemacht werden. Alle im Zusammenhang mit der Betreuung und Pflege anfallenden Aufwendungen können geltend gemacht werden (z.B. Kosten für das Pflegepersonal, Pflegehilfsmittel sowie Aufwendungen für eine Vermittlungsorganisation).

Reicht das Einkommen einschließlich Pflegegeld der pflegebedürftigen Person für die Kostentragung von

Pflegekosten nicht aus, können die unterhaltsverpflichteten Personen (Ehepartnern/Ehepartner, Kinder) bei einer

Verpflichtung zur Kostentragung ihre Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Besteht ein konkreter Zusammenhang mit einer Vermögensübertragung (z.B. Übertragung eines Hauses), liegt insoweit keine außergewöhnliche Belastung vor. Es hat eine Kürzung um Kostenersätze, um den Selbstbehalt und um eine Haushaltsersparnis zu erfolgen.

Zu beachten ist, dass bei den **Punkten 3 a – c)** ein **Selbstbehalt** abgezogen wird. Der Selbstbehalt wird vom Finanzamt im Zuge der ArbeitnehmerInnenveranlagung errechnet. Bei einer Behinderung von mindestens 25 % entfällt der Selbstbehalt.

Werden die Kosten von unterhaltsverpflichteten Angehörigen getragen, ist hingegen grundsätzlich ein Selbstbehalt abzuziehen.

d) Außergewöhnliche Belastung bei Behinderung

Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen vermindern Pauschalbeträge ohne Selbstbehalt das Einkommen (der Grad der Behinderung muss **mindestens 25 % betragen**).

Die Behinderung und ihr Ausmaß sind **auf Verlangen des Finanzamtes durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen**.

Die bis 2004 von der Amtsärztin oder dem Amtsarzt ausgestellten Bescheinigungen sind nach wie vor gültig. Erfolgt allerdings eine Neufeststellung durch das Sozialministeriumsservice, ersetzt diese die bisherigen Bescheinigungen. Mit Ihrer Zustimmung an das Sozialministeriumsservice werden Ihre Daten auf elektronischem Wege übermittelt, sodass Sie sich in Zukunft um den Nachweis nicht mehr kümmern müssen.

Zusätzlich zum Pauschalbetrag können Kosten einer **Heilbehandlung** im Zusammenhang mit der Behinderung – ohne Kürzung durch den Selbstbehalt – geltend gemacht werden. Darunter fallen: Arzt- und Spitalskosten, Kur- und Therapiekosten, sowie Kosten für Medikamente, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen.

Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für **Hilfsmittel** – z. B. Rollstuhl, rollstuhlgerechte Adaptierung der Wohnung, Hörgerät oder Blindenhilfsmittel – werden **zusätzlich und ohne Kürzung durch den Selbstbehalt anerkannt**.

e) Freibetrag für Gehbehinderte

Für Körperbehinderte gibt es einen **Freibetrag von 190,- € monatlich**, sofern sie ein öffentliches Massenbeförderungsmittel infolge ihrer Behinderung nicht benützen können und für Privatfahrten ein eigenes Fahrzeug benötigen. Der jeweilige Nachweis der Behinderung ist auf Verlangen des Finanzamtes vorzulegen.

Als Nachweis wird beispielsweise der Befreiungsbescheid von der motorbezogenen Versicherungssteuer, Ausweis § 29 b der Straßenverkehrsordnung oder Behindertenpass mit der Feststellung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel, anerkannt. **Vor dem 1. 1. 2001 ausgestellte Ausweise gem. § 29b der Straßenverkehrsordnung sind nicht mehr gültig.**

Die Kosten einer behindertengerechten Adaptierung des Kraftfahrzeuges können nicht geltend gemacht werden.

Verfügt der Behinderte über kein eigenes Kfz, können tatsächliche Kosten für Taxifahrten bis **maximal 153,-€ monatlich** geltend gemacht werden (Belege müssen vorliegen!)

Welche Regelungen gelten für behinderte Pensionistinnen und Pensionisten?

Behinderte Pensionistinnen und Pensionisten können die genannten Pauschalbeträge entweder beim Finanzamt oder direkt bei ihrem Pensionsversicherungsträger (ihrer pensionsauszahlenden Stelle) geltend machen. Der Pensionsversicherungsträger informiert Sie bei weiteren Fragen.

f) Kostenübernahme von behinderungsbedingten Kosten des (Ehe-)Partners

Grundsätzlich sind Krankheitskosten von der erkrankten (Ehe-)Partnerin bzw vom erkrankten (Ehe-) Partner selbst zu tragen, wobei der erkrankten Person ein steuerfreies Existenzminimum von 11.000,- € bleiben muss.

Mit dem **Formular E 30** können behinderungsbedingte Aufwendungen der Ehepartnerin/ des Ehepartners bereits **bei der pensionsauszahlenden Stelle** beantragt werden. Der Pensionsversicherungsträger informiert Sie bei weiteren Fragen.

g) Begräbniskosten

Begräbniskosten sind primär aus dem Nachlass (Aktiva) zu bestreiten. Dadurch nicht gedeckte Kosten eines Begräbnisses (inkl. Grabmal) stellen bis **maximal 15.000,- €** eine außergewöhnliche Belastung dar.

Begräbniskosten incl. Grabstein sind in erster Linie aus dem Nachlass (Aktiva) zu bestreiten und stellen nur im übersteigenden Teil eine außergewöhnliche Belastung dar.

4. Pensionistenabsetzbetrag

Der Pensionistenabsetzbetrag steht dann zu, wenn das Jahreseinkommen höchstens 25.000,- € beträgt. **Bis zu einem Einkommen von 17.000,- € beträgt er 600,- €.** Zwischen einem Einkommen von 17.000,- € und 25.000,- € wird dieser Betrag gleichmäßig eingeschliffen. Im Zweifel wird empfohlen, den Pensionistenabsetzbetrag bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung gelten zu machen.

Besteht Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag oder erhöhten Pensionistenabsetzbetrag, wird erstmals für das Veranlagungsjahr 2015 für Pensionistinnen und Pensionisten, **die auf Grund ihrer geringen Pension keine Lohnsteuer gezahlt haben**, ein Teil ihrer Sozialversicherung rückerstattet. Der Erstattungsbetrag beläuft sich im Veranlagungsjahr 2021 auf 75 % der Sozialversicherungsbeiträge, höchstens aber **300 Euro**. Die Rückerstattung vermindert sich um steuerfreie Ausgleichs- oder Ergänzungszulagen. Die Erstattung erfolgt im Wege der Veranlagung und ist mit der Einkommensteuer unter null begrenzt.

5. Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Pensionsbezieher/innen steht der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von **964 Euro jährlich** zu, wenn:

- a)** die laufenden Pensionseinkünfte 19.930,- € im Kalenderjahr nicht übersteigen
- b)** mehr als sechs Monate im Kalenderjahr eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft besteht und die Ehepartner oder eingetragenen Partner nicht dauernd getrennt leben,
- c)** der Ehepartner/die Ehepartnerin oder eingetragener Partner/ eingetragene Partnerin Einkünfte von höchstens 2.200,- Euro jährlich erzielt hat und
- d)** kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.

Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von 19.930,- € und 25.000,- € auf null. Auch wenn die Begünstigungen bereits während des Jahres durch die pensionsauszahlende Stelle berücksichtigt wurden (Formular E 30 bei der bezugsauszahlenden Stelle), **vergessen Sie nicht, diese auch bei der ArbeitnehmerInnen-veranlagung (Formular L 1) zu beantragen!** Andernfalls kommt es zu einer ungewollten Nachversteuerung.

Die gleichzeitige Berücksichtigung des Pensionistenabsetzbetrages und des Verkehrsabsetzbetrages ist nicht möglich. Liegen in einem Jahr sowohl aktive Erwerbseinkünfte als auch Pensionseinkünfte vor, steht der Verkehrsabsetzbetrag zu.

Was tun Sie, wenn es zu einer Nachforderung durch das Finanzamt kommt? Kommt es – in Ausnahmefällen - zu einer Nachforderung, können Sie Ihren Antrag im Wege der Beschwerde zurückziehen, sofern kein Pflichtveranlagungstatbestand vorliegt.

Der Tatbestand einer Pflichtveranlagung liegt vor, wenn Sie in einem Kalenderjahr zwei oder mehrere Einkünfte gleichzeitig bezogen haben oder wenn Sie im Vorjahr bei Ihrem Finanzamt einen Freibetragsbescheid beantragt haben, oder der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag berücksichtigt wurde, die Voraussetzungen aber nicht mehr vorliegen (z.B. überschreiten die Einkünfte der Partnerin oder des Partners die Zuverdienstgrenze).

6. Nebeneinkünfte

Werden neben den Lohnsteuerpflichtigen Einkünften noch andere Einkünfte von mehr als jährlich 730,- € Gewinn erzielt, muss beim Finanzamt eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden.

7. Vorschau auf das Veranlagungsjahr 2022 (ANV 2023)

Sonderausgaben für thermisch-energetische Sanierung und Heizkesseltausch (§ 18 Abs. 1 Z 10 EStG iVm § 124b Z 388 EStG idF RV 1293 BlgNr 27 GP)

Ausgaben für thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden (z.B. Austausch einzelner Fenster) sowie Ausgaben für den Austausch eines auf fossilen Brennstoffen basierenden Heizungssystems gegen ein klimafreundliches System (z.B. Fernwärme) sollen pauschal als Sonderausgaben in Abzug gebracht werden können. Dabei sind nur private Ausgaben (keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten) zu berücksichtigen. Nicht schädlich soll sein, wenn eine Eigentümergemeinschaft (z.B. § 18 WEG) die Sanierungsmaßnahmen in Auftrag gibt. Da sowohl für die thermisch-energetische Sanierung als auch für den Heizkesseltausch auch direkte Förderungen beantragt werden können, wird steuerlich zur Verwaltungsvereinfachung unmittelbar an diese Förderung angeknüpft werden.

Im Wesentlichen ist dabei zu beachten:

Förderungsauszahlung: Die Abzugsfähigkeit wird an die konkrete Förderungsauszahlung durch den Bund gem. dem 3. Abschn. Umweltförderungsgesetz (UFG) geknüpft.

Datenübermittlung und automatische

Berücksichtigung: Die erforderlichen Förderdaten werden übermittelt und werden automatisch von der Abgabenbehörde im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt. (Wie es bereits schon bei Kirchenbeiträgen und Spenden gehandhabt wird).

Ausgaben (nach Abzug der Förderungen) von mehr

als 4.000 Euro bzw. 2.000 Euro: Im Falle einer thermisch-energetischen Sanierung müssen die getätigten Ausgaben (nach Abzug sämtlicher Förderungen) einen Betrag von 4.000 Euro übersteigen, beim Austausch eines fossilen Heizungssystems 2.000 Euro. Der Förderwerber hat im Zuge der Beantragung der Förderung bereits zu bestätigen, dass diese Beträge (voraussichtlich) überschritten werden.

Jährliche Pauschalbeträge in Höhe von 800 Euro

bzw. 400 Euro: Im Kalenderjahr der Auszahlung der Förderung und in den folgenden vier Kalenderjahren werden (ohne Antrag und weiteren Nachweis) im Falle einer thermisch-energetischen Sanierung 800 Euro pauschal berücksichtigt; beim Austausch eines fossilen Heizungssystems 400 Euro. Insgesamt werden dabei über fünf Jahre verteilt 4.000 Euro bzw. 2000 Euro als Sonderausgaben berücksichtigt.

Verlängerung des Berücksichtigungszeitraumes bei mehreren Maßnahmen: Weitere begünstigte Maßnahmen innerhalb des fünfjährigen Berücksichtigungszeitraumes führen nicht zu einem weiteren Pauschalabzug in diesem Zeitraum, sondern zu einer Verlängerung des Berücksichtigungszeitraumes auf zehn Jahre. Unterliegen die Maßnahmen unterschiedlichen Pauschalsätzen, ist bei einer weiteren geförderten Maßnahme im ersten Jahr zunächst der höhere Pauschalsatz zu berücksichtigen und ab dem sechsten Jahr der niedrigere Pauschalsatz. Erfolgt die weitere geförderte Maßnahme im zweiten bis fünften Jahr, kommt zuerst der Pauschalsatz zur Anwendung, der der ersten Maßnahme entspricht.

Diese Regelung soll erstmals für das Veranlagungsjahr 2022 gelten, sofern die beantragten Förderungen in der zweiten Jahreshälfte (nach dem 30. 6. 2022) ausbezahlt werden und das zugrunde liegende Förderansuchen nach dem 31. 3. 2022 eingebracht wurde.

Hinweise:

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Ihr Finanzamt oder sind unter www.bmf.gv.at abrufbar.

Besuchen Sie auch unsere Plattformen im Internet:
Bundesleitung: <https://goed.penspower.at> oder
Landesleitung-NÖ: <https://pensionisten.goednoe.at>

<https://goed.penspower.at>

Website der Bundesleitung der GÖD-Pensionistinnen und GÖD-Pensionisten jetzt auch für Smartphones optimiert!



Die Seite 22 entstammt der PensPower-Broschüre "BILDUNG - BEWEGUNG UND KULTUR 2022"
Layout: <https://www.moderntimesmedia.at/>